

bundeskanzleramt.gv.at



An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.635.803

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

MMag. Josef BAUER
Sachbearbeiter
josef.bauer@bka.gv.at
+43 1 531 15-643902
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2020-0.346.509

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über
österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-
Beitragsgesetz 2020) erlassen wird und mit dem das
Bundesschatzscheingesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im
Regelfall sechs Wochen zu betragen hätte (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung,
BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse
<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der
insbesondere

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.
https://www.ag.bka.gv.at/gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) ,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum Titel:

Es wird vorgeschlagen, den Titel etwas kürzer zu fassen (vgl. LRL 1, wonach Rechtsvorschriften knapp und einfach zu fassen sind und jedes überflüssige Wort vermieden werden sollte; Kürzungsvorschlag im Folgenden durchgestrichen hervorgehoben): „Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2020) erlassen wird und mit dem das Bundesschatzscheingesetz geändert wird“.

Zur Formatierung der Grobgliederungseinheiten:

Den Grobgliederungseinheiten „Artikel 1“ und „Artikel 2“ wäre die E-Recht-Formatvorlage „41_UeberschrG1“, den dazugehörigen Überschriften „Bundesgesetz über ...“ und „Änderung des ...“ die Formatvorlage „43_UeberschrG2“ zuzuweisen (vgl. Pkt. 2.5.6.2 der Layout-Richtlinien).

Zu Art. 1 (IFI-Beitragsgesetz):

Zur Formatierung der Paragrafenbezeichnungen:

Nach den Paragrafenzeichen wäre jeweils ein geschütztes Leerzeichen zu setzen (Pkt. 2.5.7.1 der Layout-Richtlinien; „§ 1.“).

Zu § 4:

§ 4 könnte sprachlich etwas kürzer lauten (Kürzungen hervorgehoben):

„§ 4. Der Bundesminister für Finanzen hat zur Mitte-beziehungswise und am Ende der jeweiligen Umsetzungsperiode einen Bericht über die Tätigkeiten und Ergebnisse der in § 2 genannten internationalen Finanzinstitutionen zu erstellen. Dieser Bericht ist und dem Nationalrat zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Im Übrigen fällt zu § 4 – wie auch zu § 5 – auf, dass die Bezeichnung „Bundesminister für Finanzen“ verwendet wird, während es gemäß Artikel 2 des Entwurfs hinkünftig im Bundessatzscheingesetz „Die Bundesministerin oder der Bundesminister“ lauten soll. Eine einheitliche Vorgehensweise im Entwurf wird angeregt.

Zu Art. 2 (Änderung des Bundessatzscheingesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Es wird angeregt, die Normenkategorie der letzten Änderung des Bundessatzscheingesetzes zu ergänzen: „... zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. ...“ (vgl. LRL 124).

Zu Z 1 und 2:

Nach der Bezeichnung „1.“ und „2.“ sollte ein Leerzeichen eingezufügt werden.

Zu § 4:

Falls Paarformen für die Ministerialbezeichnung verwendet werden sollen (vgl. die Anmerkung oben), wäre dies im Interesse der Einheitlichkeit auch in § 4 des Bundessatzscheingesetzes vorzusehen.

III. Zu den Materialien

Es wird angeregt, die Materialien auch in formaler Hinsicht möglichst einheitlich zu gestalten und an die Vorgehensweise bei Gesetzesentwürfen anzupassen (zB in der Schreibweise der Währungsangaben („Euro“, „EUR“ oder „€“), der Geldbeträge (in Gruppen zu drei Zahlen getrennt mit Leerzeichen, LRL 140 ff), des Kurztitels (IFI-Beitragsgesetz) oder bei der Zitierung von Rechtsvorschriften (zB § 15 Abs. 2 BHG 2013)).

Zum Vorblatt:

Die Aussage, dass keine **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens** vorliegen, wäre an die Angabe im Allgemeinen Teil der Erläuterungen anzugeleichen, derzu folge das Vorhaben unter Art. 42 Abs. 5 B-VG fällt und daher dem Bundesrat keine Mitwirkung zusteht (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom

13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen sollten folgenden Mustern folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)):

Zu Artikel 1 (IFI-Beitragsgesetz 2020)

Zu § 1:

...

Zur Artikel 2 (Änderung des Bundesschätzscheingesetzes)

Zu Z 1 (§ 1):

...

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 8. Oktober 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LLM.

Elektronisch gefertigt